

115 C 139/10



**Amtsgericht Siegburg
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Gf. Sabine Goertz, Hauptstraße 117, 10827
Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED],

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED],

hat das Amtsgericht Siegburg

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
08.10.2010

durch die Richterin Dr. Meyer-Berger

für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 14.07.2010 zur

Geschäftsnummer: 10-0861006-0-9 bleibt aufrecht erhalten, soweit die Beklagte verurteilt worden ist, an die Klägerin 498,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.07.2010 zu zahlen. Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

(Ohne Tatbestand gemäß § 313a Abs. 1 ZPO)

Die Klage ist ordnungsgemäß zugestellt i.S.d. § 253 ZPO. Der Mangel der Zustellung ist geheilt worden. Die Zustellung war nur fehlerhaft, nämlich immerhin angeordnet, weshalb die Heilung gemäß § 189 ZPO durch den tatsächlichen Zugang der Klage (ex nunc; vgl. Musielak/Foerste ZPO, 7. Auflage, § 253 Rn. 16) eintrat. Da das Schreiben, mit welchem die Beklagte am 28.07.2010 ihren als Widerspruch Einspruch einlegte, auf den 26.07.2010 datiert und sich sowohl auf den Mahn- wie auch auf den Widerspruchsbescheid bezieht (Bl. 9 d.A.), steht fest, dass ihr der Mahn- und der Vollstreckungsbescheid spätestens an diesem Tag zugegangen ist (§ 189 ZPO).

Die zulässige Klage ist größtenteils begründet.

Die Klägerin hat aufgrund des Anzeigenvertrages einen Zahlungsanspruch gegen die Beklagte in Höhe von 498,00 €. Der Vertrag ist unstreitig zu Stande gekommen und von der Klägerin erfüllt worden. Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich unmittelbar aus dem Vertrag.

Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete (Palandt/ Grüneberg BGB, 69. Auflage, § 362 Rn. 16) Beklagte hat eine Erfüllung ihrer Verpflichtung bereits zeitlich nicht ausreichend dargetan. Darüber hinaus hat sie keinen Beweis angeboten.

Der Anspruch auf Verzugszinsen folgt aus §§ 280 Abs. 1, 286, 288 Abs. 1 BGB, zumal sich die Beklagte jedenfalls mit Zustellung des Vollstreckungsbescheides in Verzug befand. Einer Rechnungszustellung bedurfte es – wie grundsätzlich (vgl. Palandt/Heinrichs BGB, 69. Auflage, § 271 Rn. 7) – zur Fälligkeit nicht. Ausweislich der umseitig abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen trat die Fälligkeit 10 Tage nach Unterzeichnung unabhängig von einer Rechnungsstellung ein. Diese Klausel ist nicht wegen Verstoßes gegen §§ 307 ff. BGB unwirksam.

Die weitergehenden Nebenforderungen (höherer Zinssatz, Mahnkosten und

Auskünfte) waren der Klägerin mangels diesbezüglicher Begründung nicht zuzusprechen. Eines Hinweises bedurfte es insoweit nicht (§ 139 Abs. 2 S. 1 BGB).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 700 Abs. 1, 91 Abs. 1, 92 Abs. 2 ZPO. Wegen des teilweisen Unterliegens war die Klägerin nicht an den Kosten des Rechtsstreits zu beteiligen, da ihr Unterliegen insoweit lediglich streitwertneutrale Nebenforderungen betraf (§ 4 ZPO), welche mithin keine höheren Kosten verursacht haben (§ 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen. Der Rechtsstreit hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts, § 511 Abs. 4 ZPO.

Streitwert: bis zu 600,00 €

Dr. Meyer-Berger